

*Welche Aufgaben haben Vereinsärzt*innen im Rehasport?*

Jedem Sportverein, der als Leistungserbringer von Rehabilitationssport anerkannt ist, steht eine ärztliche Betreuung zur Seite: Vereinsärzt*innen beraten die Vereine, die Rehasportgruppen, deren Mitglieder und die Übungsleitung. Sie betreuen die Durchführung des Rehabilitationssports im Verein.

Mit der Übernahme ihrer Tätigkeit erklären sich Vereinsärzt*innen grundsätzlich bereit, den Übungsleiter*innen der von ihnen betreuten Rehasportgruppen Auskunft zu geben: über Behinderungsarten, Krankheitsbilder und gegebenenfalls die Belastbarkeit der Teilnehmer*innen.

Die **Rahmenvereinbarung 2022** der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) regelt die vereinsärztlichen Aufgaben detailliert. Einmal sind dort die allgemeinen Aufgaben der Betreuung einer Rehasportgruppe festgeschrieben (11.1); gesondert werden die speziellen Aufgaben der Betreuung einer Herzgruppe im Rehasport aufgeführt (11.2 ff.).

Die ärztliche Betreuung der Rehasportgruppen

- ... berät – auch telefonisch – Gruppe und Leitung.
- ... informiert die behandelnden/verordnenden Ärzt*innen über die Durchführung des Rehasports, sofern dies für die Behandlung/Verordnung relevant ist.

Die ärztliche Betreuung der Herzgruppen im Rehasport

- ... ist während der Übungsstunde **anwesend** und überwacht die Gruppe / bis zu drei Parallelgruppen in räumlicher Nähe, erfragt die Belastbarkeit der Teilnehmer*innen und spricht mit der Übungsleitung die darauf abgestimmte Trainingsgestaltung ab, dokumentiert die Belastungsvorgaben und Befunde, legt die Gruppengröße fest.
- ... kann auch **alternativ** erfolgen: Besuch der Gruppe **mindestens alle sechs Wochen** bei Absicherung von Notfallsituationen durch ständige Anwesenheit oder ständige Bereitschaft von Herzgruppenarzt*ärztin oder qualifizierter Rettungskraft.

Wir empfehlen unseren Vereinen

- ... zu prüfen, ob alle Übungsleiter*innen der Rehasportgruppen die aktuellen **Kontaktdaten** der zuständigen ärztlichen Betreuung haben und eine Telefonnummer, unter der diese während der Übungsstunden prinzipiell erreichbar ist.
- ... zu prüfen, ob telefonische **Sprechzeiten** vereinbart wurden, in denen die ärztliche Betreuung der Übungsleitung für die Beantwortung von Fragen zu den Teilnehmer*innen zur Verfügung steht, und sicherzustellen, dass beide Seiten darüber informiert sind.
- ... zu prüfen, ob die dokumentierten **Daten** zu den Rehasportgruppen auf dem neuesten Stand sind und sicherzustellen, dass die Vereinsärzt*innen diesen kennen.
- ... für die **Einsatzplanung** der Ärzt*innen eine Liste zu führen, aus der hervorgeht: Wer ist Ansprechpartner*in für welche Rehasportgruppe? Der Einsatzplan für den Herzsport muss eindeutig zeigen: Wer betreut welche Gruppe in welcher Halle?

BAR-Rahmenvereinbarung 2022 | Passagen zu Vereinsärzt*innen

9 Übungsgruppen für Rehabilitationssport, Dauer der Übungseinheiten

- 9.1** [...] Bei der Durchführung von Rehabilitationssport in Herzgruppen bestimmt die Herzgruppenärztin bzw. der Herzgruppenarzt die Teilnehmendenzahl, die nicht größer als 20 sein darf. In der Herzinsuffizienzgruppe ist die maximale Teilnehmendenzahl auf zwölf Teilnehmende begrenzt. [...]

11 Ärztliche Betreuung/Überwachung des Rehabilitationssports

- 11.1** Grundsätzlich erfolgen die ärztliche Betreuung und Überwachung des einzelnen Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen auch im Hinblick auf den Rehabilitationssport durch den behandelnden/verordnenden Arzt bzw. die behandelnde/verordnende Ärztin.

Die Betreuung der Rehabilitationssportgruppen erfolgt durch einen Arzt bzw. eine Ärztin, der bzw. die die Teilnehmenden und den Übungsleiter oder die Übungsleiterin berät. Dieser Arzt bzw. diese Ärztin informiert den behandelnden/verordnenden Arzt bzw. die behandelnde/verordnende Ärztin über wichtige Aspekte der Durchführung des Rehabilitationssports, sofern dies für die Verordnung/Behandlung von Bedeutung ist.

- 11.2** Beim Rehabilitationssport in Herzgruppen ist grundsätzlich die ständige, persönliche Anwesenheit eines betreuenden Arztes bzw. einer Ärztin (im Weiteren Herzgruppenarzt/-ärztin) während der Übungsveranstaltungen erforderlich. Die ständige Anwesenheit gilt auch bei einer Betreuung von maximal drei parallel stattfindenden Herzgruppen in räumlicher Nähe (z. B. in Dreifach-Sporthallen) als erfüllt.

Beim Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen ist die ständige, persönliche Anwesenheit des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin während der Übungsveranstaltungen zwingend erforderlich.

Erforderliche Qualifikationen für die Tätigkeit als verantwortlicher Herzgruppenarzt bzw. verantwortliche Herzgruppenärztin sind:

1. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin, Kardiologie, Allgemeinmedizin,
2. Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin,
3. Facharzt/Fachärztin auf einem anderen Gebiet mit Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin,
4. Arzt/Ärztin ohne Fachgebietsbezeichnung mit Erfahrung im Rehabilitationssport oder Sport mit Herzpatienten.

Ihre Aufgabe ist es,

- sich über die aktuellen Untersuchungsbefunde der Teilnehmenden zu informieren,
- auf der Grundlage aktueller Untersuchungsbefunde die auf die Einschränkungen sowie auf den Allgemeinzustand des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen abgestimmten Übungen festzulegen,
- zu Beginn jeder Übungsveranstaltung die Belastbarkeit durch Befragung festzustellen,
- das Training in Absprache mit der Übungsleitung zu gestalten,
- während der Übungen die Teilnehmenden zu überwachen,
- den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zu beraten,
- den medizinischen und psychosozialen Betreuungs- und Beratungsbedarf einschließlich der Vermittlung von regelmäßigen gesundheitsrelevanten Informationen, z. B. zur Medikation sowie zum Risikofaktorenmanagement und zu Gesundheitsbildungsmaßnahmen, in einem geeigneten Rahmen sicherzustellen,

- *die bedarfsabhängige Kontaktaufnahme mit den verordnenden Ärztinnen und Ärzten zum verbesserten Informationsaustausch zu gewährleisten. Die abgestimmten Belastungsvorgaben einschließlich der Befunde sowie besondere Hinweise wie Einschränkungen usw. sind schriftlich zu dokumentieren.*

11.3 *Abweichend von Ziffer 11.2 kann der Rehabilitationssport in Herzgruppen ohne die ständige ärztliche Anwesenheit des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin in Abstimmung mit der Übungsleitung sowie nach Bedarf der Teilnehmenden durchgeführt werden.*

Mindestens alle sechs Wochen hat der Herzgruppenarzt bzw. die -ärztin die Herzgruppe persönlich zu visitieren. Auf der Grundlage der aktuellen medizinischen Befunde, des individuellen Krankheitsgeschehens und des Betreuungsbedarfs der Teilnehmenden und in Abstimmung mit der Übungsleitung ist über ein kürzeres Intervall zu entscheiden. Die Anwesenheit in der Herzgruppe ist schriftlich zu dokumentieren.

Neben den ärztlichen Aufgaben nach Ziffer 11.2 hat der Herzgruppenarzt bzw. die -ärztin im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen (Ausnahme: Befragung zu Beginn jeder Übungsveranstaltung):

- *Zuordnung von neuen Teilnehmenden zu den einzelnen Gruppen. Dies muss grundsätzlich im persönlichen Gespräch erfolgen, nur in seltenen und begründeten Ausnahmefällen auch nach Aktenlage.*
- *Abstimmung mit der Übungsleitung über Intensität und Art des Bewegungstrainings, je nach Beschwerdebild der Teilnehmenden und aktuellen medizinischen Befunden (z. B. Belastungs-EKG, Echokardiographie etc.).*
- *Beratung der Teilnehmenden (medizinisch, psycho-sozial, Lebensstil) und Übungsleitenden während der Übungsveranstaltungen und auf Anfrage z. B. telefonisch.*
- *Beurteilung aktueller Untersuchungsbefunde und von Veränderungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der Belastbarkeit der Teilnehmenden sowie entsprechenden Anpassungen an das Bewegungstraining in Abstimmung mit der Übungsleitung.*

11.4 *Die Absicherung in Notfallsituationen kann entweder erfolgen durch*

- *ständige Anwesenheit des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin oder von Rettungskräften nach 11.4.1 oderr*
- *ständige Bereitschaft des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin oder von Rettungskräften nach Ziffer 11.4.1.*

Ständige Bereitschaft des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin oder von Rettungskräften in diesem Sinne setzt voraus:

- *Bei jedem Notfall/Unfall ist der Herzgruppenarzt oder die -ärztin bzw. die Rettungskraft sofort zu kontaktieren, Voraussetzung ist deren lückenlose Erreichbarkeit durch die Übungsleitung.*
- *Eintreffen des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin oder der Rettungskraft im Übungsraum unverzüglich nach Anforderung durch die Übungsleitung. [Fußnote: Siehe Anlage 5: Präzisierung der Begrifflichkeit „unverzüglich“.]*

11.4.1 *Erforderliche Qualifikationen für die Absicherung in Notfallsituationen:*

1. *Arzt/Ärztin mit praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten im Notfallmanagement*
2. *Physician Assistant mit Kenntnissen und Fertigkeiten im Notfallmanagement*
3. *Rettungsassistent bzw. -assistentin*
4. *Notfallsanitäter bzw. -sanitäterin*
5. *Rettungssanitäter bzw. -sanitäterin mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Anschluss an die Ausbildung mit Kenntnissen und Fertigkeiten im Notfallmanagement*
6. *Fachkrankenpflegekräfte für Intensivpflege und Anästhesie.*

Anlagen zur Rahmenvereinbarung 2022

A1 Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen/Funktionstrainingsgruppen

[...] 6. Angaben zur ärztlichen Betreuung/Überwachung in Rehabilitationssportgruppen

Welcher Arzt bzw. welche Ärztin hat sich verpflichtet, bei Bedarf für Beratungen der Teilnehmenden und der Übungsleitung zur Verfügung zu stehen (Name, Anschrift – schriftliche Erklärung vorlegen)?

7. Angaben zur Notfallversorgung

Bestehen bei Notfällen Möglichkeiten, den vertragsärztlichen Notdienst bzw. den notärztlichen Rettungsdienst (Notarzt/Notärztin) telefonisch zu erreichen?

8. Angaben zur ärztlichen Betreuung/Überwachung in Herzgruppen

Welcher Arzt bzw. welche Ärztin hat sich verpflichtet, die Tätigkeit als verantwortlicher Herzgruppenarzt bzw. -ärztin zu übernehmen? [...]

A5 Präzisierung der Begrifflichkeit „unverzüglich“ (Ziffer 11.4 des Regelungstextes)

Unter Ziffer 11.4 heißt es im Regelungstext: „Ständige Bereitschaft des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin oder von Rettungskräften in diesem Sinne setzt voraus: [...] Eintreffen des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin oder der Rettungskraft im Übungsraum unverzüglich nach Anforderung durch die Übungsleitung.“

„Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Diese Definition gilt für das deutsche Recht, wird aber von den Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht.

„Unverzüglich“ in der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining bedeutet in diesem Sinne, dass der Herzgruppenarzt bzw. die Herzgruppenärztin oder die Rettungskraft in der Regel ohne schuldhaftes Zögern und unterhalb der regional gültigen Hilfsfrist im Übungsraum eintrifft.

Die Hilfsfrist ist die Vorgabe für den einzuhaltenden Zeitraum vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes am Notfallort. Die gesetzliche Vorgabe des genannten Zeitraums erfolgt auf Ebene der Bundesländer und kann auch innerhalb eines Bundeslandes regionalen Abweichungen unterliegen. Als Orientierung wird ein Zeitraum von acht Minuten empfohlen.

Quelle

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (Hrsg.) (2022).

Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining – Stand: 26.11.2021.

Verfügbar unter:

<https://www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/reha-vereinbarungen.html>